

LOKALLABOR e.V.

Beitragsordnung

I. Grundlage

1. Die Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 5 (1) der Satzung vom 01. Juli 2020.

II. Beitragspflicht und Solidaritätsprinzip

1. Das Beitragsaufkommen der Vereinsmitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen.
2. Die Regelungen dieser Beitragsordnung erkennt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder an und berücksichtigt diese in ihren Beitragssätzen und Regelungen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 09. September 2020 diese Beitragsordnung mehrheitlich beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern ausgehändigt bzw. zugeschickt.
3. Neuen Mitgliedern wird die Beitragsordnung als Anlage zur Satzung ausgehändigt und gilt damit als verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Beitragsordnung und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge treten mit der Verabschiedung sofort in Kraft. Ihre Gültigkeit besteht, bis eine künftige Mitgliederversammlung Änderungen mehrheitlich beschließt.
2. Die verabschiedeten Mitgliedsbeiträge stellen Mindestbeträge dar. Jedes Mitglied darf seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechend seine Unterstützung für den Verein, gerne durch die freiwillige Erhöhung seines Mitgliedsbeitrages, ausdrücken.
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird wie folgt festgelegt:

a. Regulärer Beitrag für ordentliche volljährige Mitglieder	EUR 120,--
b. Familienbeitrag (Erziehungsberechtigte inkl. Kinder)	EUR 180,--
c. Ermäßigter Beitrag ¹	EUR 60,--
d. Fördermitglieder	EUR 240,--

¹ Bei geringem Einkommen, z.B. für Kinder & Jugendliche, Schüler_innen, Studierende & Auszubildende, Alleinerziehende, Erwerbslose und Rentner_innen.

e. Ehrenmitglieder

frei

4. Die Beitragshöhe wird bei Eintritt in den Verein vom Vorstand bestätigt. Verändert sich der Status des Mitglieds, ist dieses innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die veränderte Beitragshöhe wird mit der nächsten Fälligkeit des Beitrages wirksam.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht werden.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag jährlich oder halbjährlich auf das Vereinskonto des Lokallabor e.V. bei der Berliner Sparkasse BIC: BELADEVB33XXX, IBAN: DE27 1005 0000 0190 9636 62.
7. Andere Regelungen zur Begleichung des Mitgliedsbeitrages sind nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat anteilig fällig, ab dem der Vereinseintritt mittels Aufnahme durch den Vorstand rechtskräftig wird.
9. Bei einem Vereinsaustritt wird der überzahlte Beitrag auf formlosen Antrag ab dem Monat anteilig erstattet, der auf die Wirksamkeit des Austritts folgt.

V. Beitragsrückstand

1. Beitragsrückstände können vom Vorstand sanktioniert werden.
2. Bei einem Rückstand von mehr als sechs Monaten und trotz dreimaliger Mahnung kann dem Mitglied das Stimmrecht entzogen werden. Nach weiteren sechs Monaten kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

VI. Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.